Preisblatt für den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMSys) gemäß §37 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Stand: 11.06.2025, Preise gültig ab 01.01.2025

1. Preise für Standardleistungen

1.1. Entgelte für Standardleistungen des Messstellenbetriebs mit modernen Messeinrichtungen (mME) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Preise für Letztverbraucher und Anlagenbetreiber in der Niederspannung[1) 2)]

Standardleistungen gem. § 32 Abs. 1 MsbG	Nettopreis €/Jahr	Bruttopreis €/Jahr
mME je Messlokation für Letztverbraucher	21,01	25,00
mME je Messlokation für Anlagenbetreiber	21,01	25,00

1) gem. § 37 MsbG sind die Preise voraussichtlich drei Jahre gültig
2) Preise gelten auch für jede weitere mME an einem Netzanschluss

1.3. Entgelte für Standardleistungen des Messstellenbetriebs mit intelligenten Messsystemen (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Hinweis: Die Entgelte für den Messstellenbetrieb werden auf den Letztverbraucher oder Anlagenbetreiber und den Netzbetreiber aufgeteilt.

Preise für Letztverbraucher und Anlagenbetreiber in der Niederspannung[3)]

Standardleistungen gem. § 34 Abs. 1 MsbG	Nettopreis €/Jahr	Bruttopreis €/Jahr
Verbrauchsgruppe Jahresstromverbrauch[4)]		
über 100.000 kWh	Veröffentlichung folgt	
über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh	117,65	140,00
über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh	92,44	110,00
über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh	42,02	50,00
über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh	33,61	40,00
über 3.000 bis einschließlich 6.000 kWh[5)]	25,21	30,00
0 bis einschließlich 3.000 kWh[5)]	25,21	30,00
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	42,02	50,00

Leistungsgruppe Installierte Leistung		
größer 100 kW	Veröffentlichung folgt	
über 25 bis einschließlich 100 kW	117,65	140,00
über 15 bis einschließlich 25 kW	92,44	110,00
über 7 bis einschließlich 15 kW	42,02	50,00
über 1 bis einschließlich 7 kW[5)]	25,21	30,00

Einbau und Betrieb einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt nach §34 Abs. 1 Nr. 5 MsbG	42,02	50,00

Preise für den Verteilnetzbetreiber in der Niederspannung[3)]

Standardleistungen gem. § 34 Abs. 1 MsbG	Nettopreis €/Jahr	Bruttopreis €/Jahr
Verbrauchsgruppe Jahresstromverbrauch[4)]		
über 100.000 kWh	Veröffentlichung folgt	
über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh	67,23	80,00
über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh	67,23	80,00
über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh	67,23	80,00
über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh	67,23	80,00
über 3.000 bis einschließlich 6.000 kWh[5)]	25,21	30,00
0 bis einschließlich 3.000 kWh[5)]	25,21	30,00
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	67,23	80,00

Leistungsgruppe Installierte Leistung		
größer 100 kW	Veröffentlichung folgt	
über 25 bis einschließlich 100 kW	67,23	80,00
über 15 bis einschließlich 25 kW	67,23	80,00
über 7 bis einschließlich 15 kW	67,23	80,00
über 1 bis einschließlich 7 kW[5)]	25,21	30,00

Einbau und Betrieb einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt nach §34 Abs. 1 Nr. 5 MsbG	42,02	50,00

3) gem. § 37 MsbG sind die Preise voraussichtlich drei Jahre gültig
4) Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte (§30 Abs. 4 S. 1 MsbG). Solange noch keine drei Jahreswerte vorliegen, erfolgt eine Zuordnung zur Verbrauchsgruppe entsprechend der Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers.
5) optionaler Einbaufall. Bei Einbau auf Kundenwunsch zzgl. 100 € brutto einmalig

2. Entgelte für Zusatzleistungen für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) Gültig ab 01.01.2025

Hinweis: Schuldner der Entgelte für Zusatzleistungen ist nach Maßgabe von §34 Abs. 2 und Abs. 3 MsbG jeweils der Besteller von Zusatzleistungen (§3 Abs. 1 S.4 MsbG).
Die Leistungen werden auf Bestellung und nach Prüfung der technischen Umsetzbarkeit angeboten.

2.1. Zusatzleistungen nach §34 Abs. 2 MsbG

2.1.1. Zusatzleistungen mit einmaligem Entgelt

Zusatzleistungen gem. § 34 Abs. 2 MsbG[6) 7)]	Nettopreise €/einmalig	Bruttopreise €/einmalig
Nr. 1. Ab 2025: vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem iMSys innerhalb von 4 Monaten	84,03	100,00

2.1.2. Zusatzleistungen mit jährlichem Entgelt

Zusatzleistungen gem. § 34 Abs. 2 MsbG[6) 7)]	Nettopreise €/Jahr	Bruttopreise €/Jahr
Nr. 1. Ab 2025: vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem iMSys innerhalb von 4 Monaten (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG)	Preisobergrenze, welche in entsprechender Anwendung von §30 Abs. 1 bis 3 für den jeweiligen Unterzählpunkt gelten würde.	
Nr. 1a. zusätzliches jährliches Entgelt bei Bestellung der vorzeitigen Ausstattung einer Messstelle nach § 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG in Kombination mit einem optionalen Einbaufall nach § 30 Absatz 3.	25,21	30,00
Nr. 2. Die zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit Steuerungseinrichtungen, soweit erforderlich, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und an vorhandene zu steuernde Einrichtungen, insbesondere Energiemanagementsysteme, sowie die Konfiguration und Parametrierung von Smart-Meter-Gateway und Steuerungseinrichtungen (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 MsbG).	Veröffentlichung folgt	Veröffentlichung folgt
Nr. 3. Die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten über das Smart-Meter-Gateway aus dem Submetering-System der Liegenschaft nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 MsbG).	Veröffentlichung folgt	Veröffentlichung folgt
Nr. 4. Die notwendige informationstechnische Anbindung von Hauptmesseinrichtungen einer weiteren Sparte im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 2 an ein Smart-Meter-Gateway einschließlich der täglichen Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 MsbG).	Veröffentlichung folgt	Veröffentlichung folgt
Nr. 5. Ab dem 1. Januar 2028 die für die Teilnahme am Regelenergiemarkt notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway einschließlich der notwendigen informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 MsbG).	Veröffentlichung folgt	Veröffentlichung folgt
Nr. 6. Nach Maßgabe der §§ 56 und 64 die Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway an bis zu 25 Prozent der vom Messstellenbetreiber in dem jeweiligen Netzgebiet mit intelligenten Messsystemen ausgestatteten Netzanschlüsse (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 MsbG).	Veröffentlichung folgt	Veröffentlichung folgt
Nr. 7. Die Bereitstellung und den technischen Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 MsbG).	Veröffentlichung folgt	Veröffentlichung folgt
Nr. 8. Nach Maßgabe einer Verordnung nach Absatz 4 in den Fällen der Nummern 5 und 6 sowie des Absatzes 1 Nummer 1, 4 bis 9 jeweils die Abwicklung der notwendigen Datenkommunikation über eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunikationsverbindung (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 MsbG).	Veröffentlichung folgt	Veröffentlichung folgt
Nr. 9. Bei nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Messstellen die Ausstattung der Messstelle mit erforderlichen technischen Einrichtungen zur Ermöglichung einer Tarifierung bezogener elektrischer Energie in mindestens zwei Tarifstufen (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 9 MsbG).	20,00	23,80
Nr. 10. Die tägliche Übermittlung aller nach § 55 Absatz 1, 3 und 4 an einer Messstelle erhobenen und nach § 60 aufbereiteten Messwerte an weitere vom Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber beauftragte Dritte im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 10 MsbG).	25,21	30,00

6) Die aufgeführten gesetzlichen Pflicht-Zusatzleistungen können von Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmer, Letztverbraucher, Anschlussbegehrende nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Anlagenbetreiber und Anschlussnehmer für sich oder ihre Kunden verlangt werden.
7) gem. § 37 MsbG sind die Preise voraussichtlich drei Jahre gültig

3. Zusatzleistungen nach §34 Abs. 3 MsbG

Hinweis: Schuldner der Entgelte für Zusatzleistungen ist nach Maßgabe von §34 Abs. 2 und Abs. 3 MsbG jeweils der Besteller von Zusatzleistungen (§3 Abs. 1 S.4 MsbG).

Preise für Letztverbraucher und Anlagenbetreiber in der Niederspannung

Zusatzleistungen gem. § 34 Abs. 3 MsbG	Nettopreis €/Jahr	Bruttopreis €/Jahr
Stromwandler für Niederspannung	45,00	53,55
Strom- und Spannungswandlersatz für Mittelspannung	320,04	380,45
Ablesung vor Ort pro Kunde (je Vorgang)	55,00	65,45

Das Preisblatt wird regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht. Die Preise können gemäß § 33 Abs. 3 MsbG höchstens alle vier Jahre erhöht werden. Sobald die AllgäuNetz GmbH & Co. KG neue Zusatzleistungen anbietet, nimmt sie diese in das Preisblatt auf.